

Anlage

D

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“

- Artenschutzbeitrag (Stand: Juli 2016)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ T 9
„Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek /
Mondsteinweg“ der Stadt Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ T 9 „Wohnen südwestlich
der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

Supermarkt Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Wilhelm-Busch-Str. 33
33415 Verl

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1467

Warstein-Hirschberg, Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung.....	6
4.0	Bestandssituation.....	12
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	18
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	18
5.2	Wirkfaktoren.....	18
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	19
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	20
5.4.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS.....	20
5.4.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	20
5.4.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Fis).....	21
5.4.4	Ortsbegehung des Plangebiets	25
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	31
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	31
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten	32
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	49
7.0	Resümee	51

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“. Das wesentliche Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans besteht darin, durch die Neuausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zum Zwecke einer Nachverdichtung des Plangebiets der Wohnungsnachfrage in Bielefeld Rechnung zu tragen. Die Festsetzungen für die geplante Wohnbebauung sollen sich an der umliegenden Wohnbestandsbebauung orientieren. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen für die übrigen Flächen im Geltungsbereich an die tatsächlichen derzeitigen Nutzungen sowie überbaubaren Grundstücksflächen angepasst werden (HEMPEL & TACKE 2016A).

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Theesener Straße, östlich der Jöllenbecker Straße, südlich der Straße Im Bergsiek und westlich des Mondsteinweges in Bielefeld-Theesen.

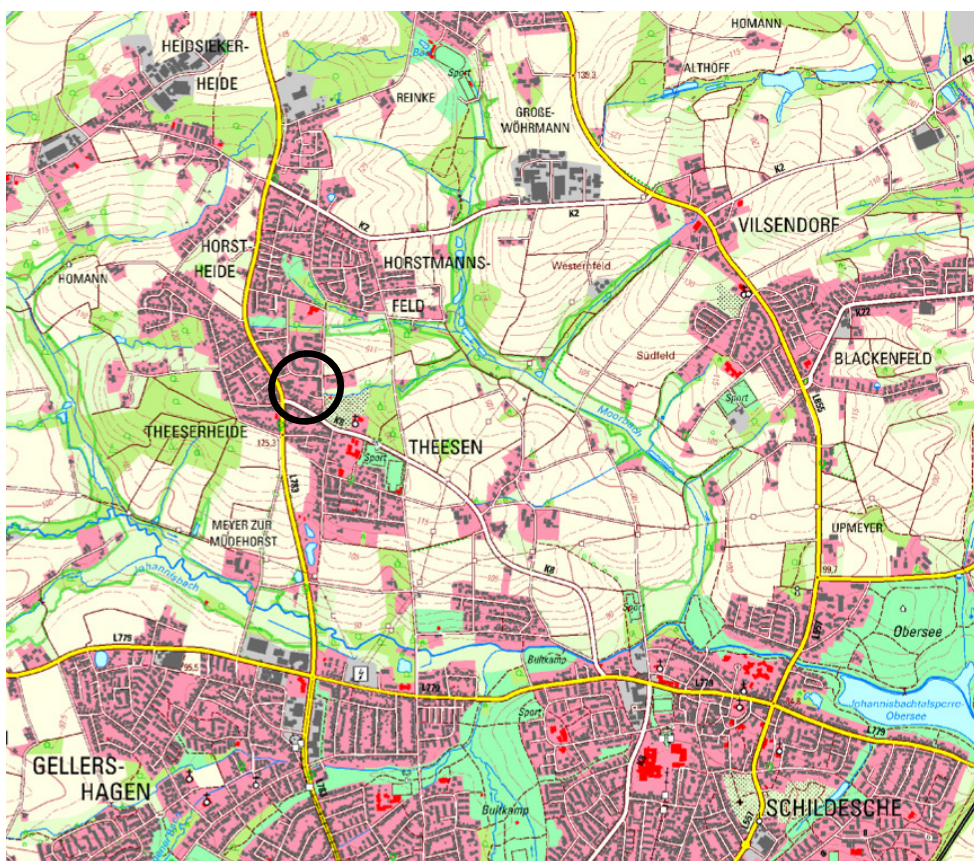


Abb. 1 Lage des Plangebiets der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung „Im Bergsiek /Mondsteinweg“ (schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek /Mondsteinweg“ ist im Rahmen einer Arten-

schutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 18. Juli 2016.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“. Das Plangebiet liegt innerhalb des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. II/T 4 „Im Bergsiek“, für welchen die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 anzuwenden ist. Die planerische Absicht besteht zum einen darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung zu schaffen und zum anderen, für die übrigen Flächen im Plangebiet die planungsrechtlichen Festsetzungen an die tatsächlichen derzeitigen Nutzungen anzupassen. Es wurden Baugenehmigungen auf im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen im Rahmen des Wohnbaurleichterungsgesetzes erteilt. Weiterhin wurden im nordöstlichen, östlichen und westlichen Bereich des Plangebiets Genehmigungen abweichend von den festgesetzten überbaubaren Bereichen erteilt. Um die derzeitigen Nutzungen sowie die überbaubaren Grundstücksflächen planungsrechtlich zu sichern, sollen sich daher die Festsetzungen an der Bestandssituation orientieren (HEMPEL & TACKE 2016A).

Für das Plangebiet sollen Reine Wohngebiete (WR 1, WR 2 und WR 3) gemäß § 3 Bau NVO festgesetzt werden. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen wie Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sind ausgeschlossen, da in diesem Bereich die Wohnnutzung im Vorrang steht. Um die geplante Wohnbebauung in die Umgebung zu integrieren und um ein städtebaulich einheitliches Bild zu erreichen, werden Festsetzungen über maximale Höhen der baulichen Anlagen, über Höchstgrenzen der Geschossigkeit sowie über die Dachform analog zur angrenzenden Bebauung innerhalb der Reinen Wohngebiete getroffen. Im nördlichen Plangebietsteil (WR 1) orientieren sich die Festsetzungen an dem umgebenen Geschosswohnungsbau mit Flachdach, während im WR 2 und WR 3 die Festsetzungen analog zu der angrenzenden Wohnbebauung mit Sattel- bzw. Walmdach getroffen werden. Für das WR 1 und WR 2 werden eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Für das WR 3 werden eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Damit sich die mögliche Neubebauung im WR 2 und WR 3 in die Bestandsbebauung integriert, darf die Tiefe der Hauptbaukörper maximal 14,00 m rechtwinklig zur Hauptfirstrichtung betragen. Im WR 3 sind, aufgrund der westlich und südlich angrenzenden, kleinteiligen Bebauungsstruktur, darüber hinaus maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig. Im Plangebiet werden voraussichtlich 14–16 Wohneinheiten geschaffen. Weiterhin werden Festsetzungen zu Einfriedungen sowie zur Fassadengestaltung und Dacheindeckungen getroffen, um das städtebauliche Erscheinungsbild zu sichern (HEMPEL & TACKE 2016A).

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die angrenzenden öffentlichen Straßen (Im Bergsiek, Mondsteinweg, Theesener Straße). Die innere Erschließung der

neuen Wohnbebauung auf dem Flurstück 1491, Flur 2 der Gemarkung Theesen im WR 1 erfolgt über eine private Grundstückszufahrt, die durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert ist. Die Erschließung der perspektivischen Nachverdichtung im südlichen Plangebiet soll über die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Stichstraße des Mondsteinweges erfolgen, während die Erschließung der rückwärtig gelegenen Bestandsbebauung im westlichen Teilbereich über die Theesener Straße erfolgt (HEMPEL & TACKE 2016A).

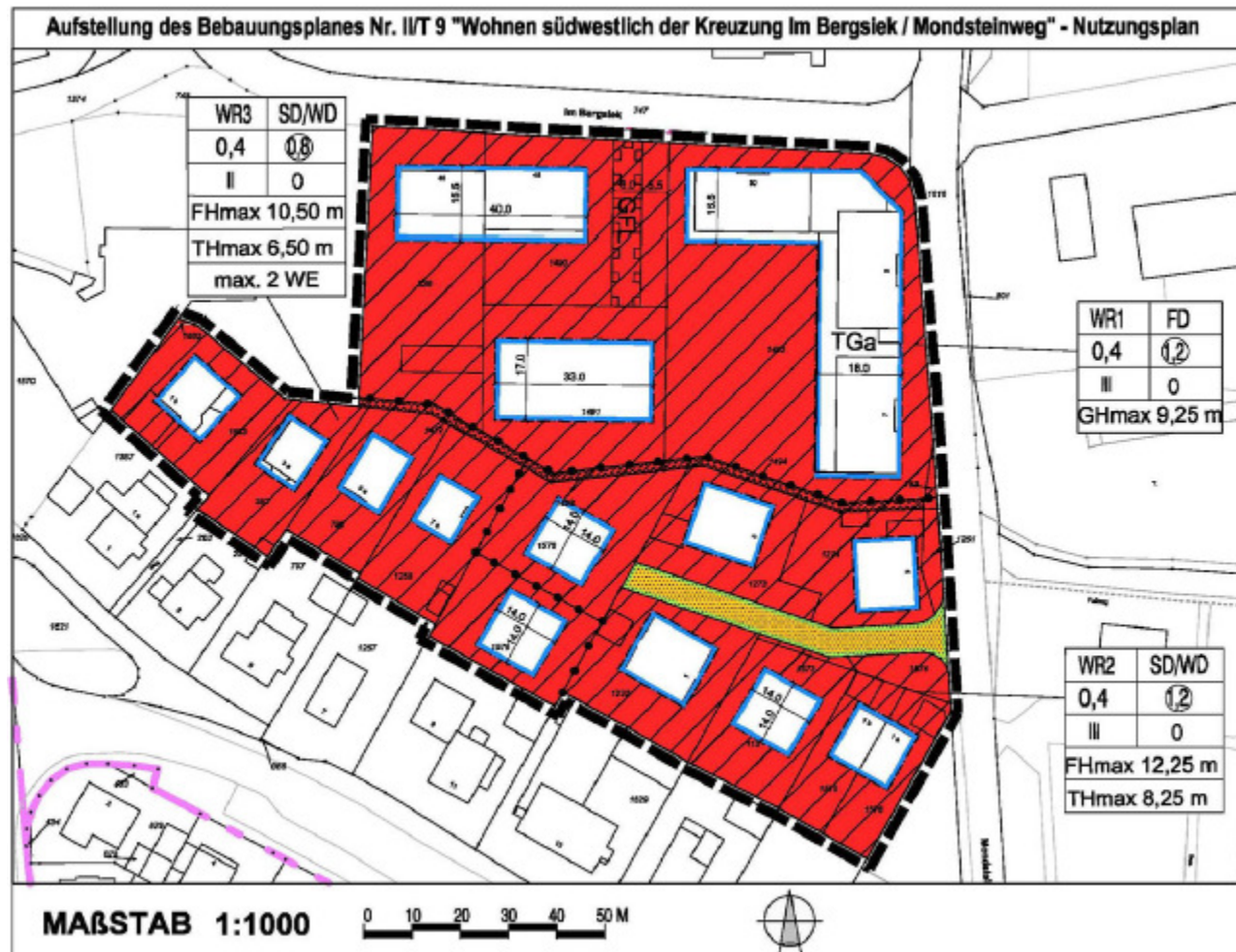


Abb. 2 Nutzungsplan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Nr. II/ T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ (HEMPEL & TACKE 2016B).

Fortsetzung Abbildung 2

		THmax. 8,25 m	<u>Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern)</u> Die Traufhöhe (TH) darf an keinem Punkt das zulässige Maß (z.B. 8,25 m) überschreiten.
		GHmax. 9,25 m	<u>Gebäudehöhe (Oberer Abschluss der Außenwände bei baulichen Anlagen mit Flachdächern)</u> Die Gebäudehöhe (GH) darf an keinem Punkt das zulässige Maß (z.B. 9,25 m) überschreiten.
0. Abgrenzungen			
	gemäß § 9 (7) BauGB		
	<u>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</u> gemäß § 9 (7) BauGB		
	<u>Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Baugebieten</u> gemäß § 16 (5) BauNVO		
1. Art der baulichen Nutzung			
	gemäß § 9 (1) 1 BauGB		
	Reines Wohngebiet -WR - gemäß § 3 BauNVO i.V.m. § 1 (4) - (9) BauNVO		
	<u>Zulässig sind</u>		
	1. Wohngebäude,		
	2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.		
	<u>Ausnahmsweise können zugelassen werden</u>		
	1. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.		
			3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen
			gemäß § 9 (1) 2 BauGB
		O	offene Bauweise
			<u>Baugrenze</u> gemäß § 23 (3) BauNVO
			4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
			gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB
			Innerhalb der Reinen Wohngebiete sind Stellplätze / Carports / Garagen in den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
			Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des Flurstückes 1492, Flur 2 der Gemarkung Theesen ist eine Tiefgarage zulässig.

Fortsetzung Abbildung 2

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

gemäß § 9 (1) 6 BauGB

2 WE

Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR 3 sind je Wohngebäude (Einzelhaus) maximal zwei WE zulässig. Je Doppelhaushälfte ist maximal eine WE zulässig.

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

gemäß § 9 (1) 10 BauGB



Die entsprechend umgrenzten Flächen innerhalb der Reinen Wohngebiete sind zum Schutz des verrohrten Gewässers von jeglicher Bebauung freizuhalten.

7. Verkehrsflächen

gemäß § 9 (1) 11 BauGB



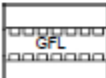
Straßenverkehrsfläche (öffentlich)



Straßenbegrenzungslinie

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

gemäß § 9 (1) 21 BauGB



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des Flurstückes 1491, Flur 2 der Gemarkung Theesen sowie der Versorgungsträger.

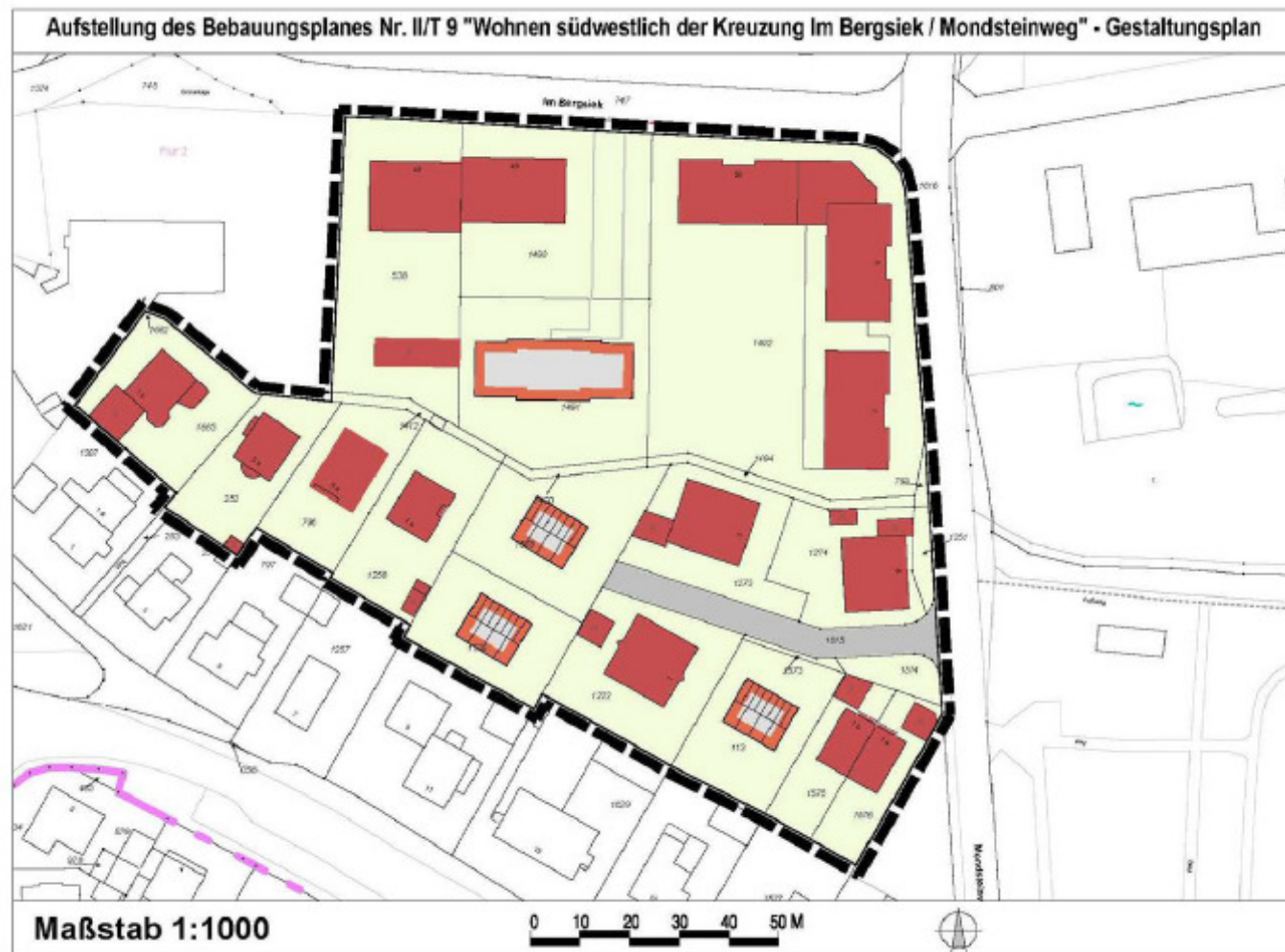


Abb. 3 Gestaltungsplan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ (HEMPEL & TACKE 2016B).

4.0 Bestandssituation

Im Plangebiet befinden sich überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Ziergärten. Im zentralen nördlichen Teil des Plangebiets liegt eine Wiese, an dessen Rändern vereinzelt Brennnesseln (*Urtica dioica*) wachsen. Im Osten wird die Wiese durch eine Hecke aus Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*) und einzelnen Gebüscharten wie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hartriegel (*Cornus spec.*) und Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*) begrenzt. Östlich dieser Hecke liegt eine größere Rasenfläche mit Buchenhecken sowie einzelnen Bäumen aus Stangenholz wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

Nördlich des Plangebiets grenzen Mehrfamilienhäuser mit Ziergärten an, während sich südlich des Plangebiets überwiegend Einfamilienhäuser mit Ziergärten befinden. Westlich des Plangebiets schließt ein Lebensmittelmarkt mit einem Parkplatz an. Auf dem Parkplatz stocken Rosenhecken sowie Einzelbäume wie Kugel-Spitzahorn (*Acer platanoides`Globosum`*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*).

Östlich des Plangebiets liegt ein Friedhof mit Ziergehölzen, Stauden und einem Baumbestand aus geringem bis starkem Baumholz wie beispielsweise Rotbuche, Linde (*Tilia spec.*), Fichte (*Picea spec.*), Lärche (*Larix spec.*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Des Weiteren grenzt im Osten eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einer Wiese, einem Zierteich mit umgebenden Zierstauden und einzelnen Bäumen sowie einer Eichengruppe aus starkem bis sehr starkem Baumholz an.

Nordöstlich des Plangebiets erstreckt sich ein Kartoffel- und Getreideacker.

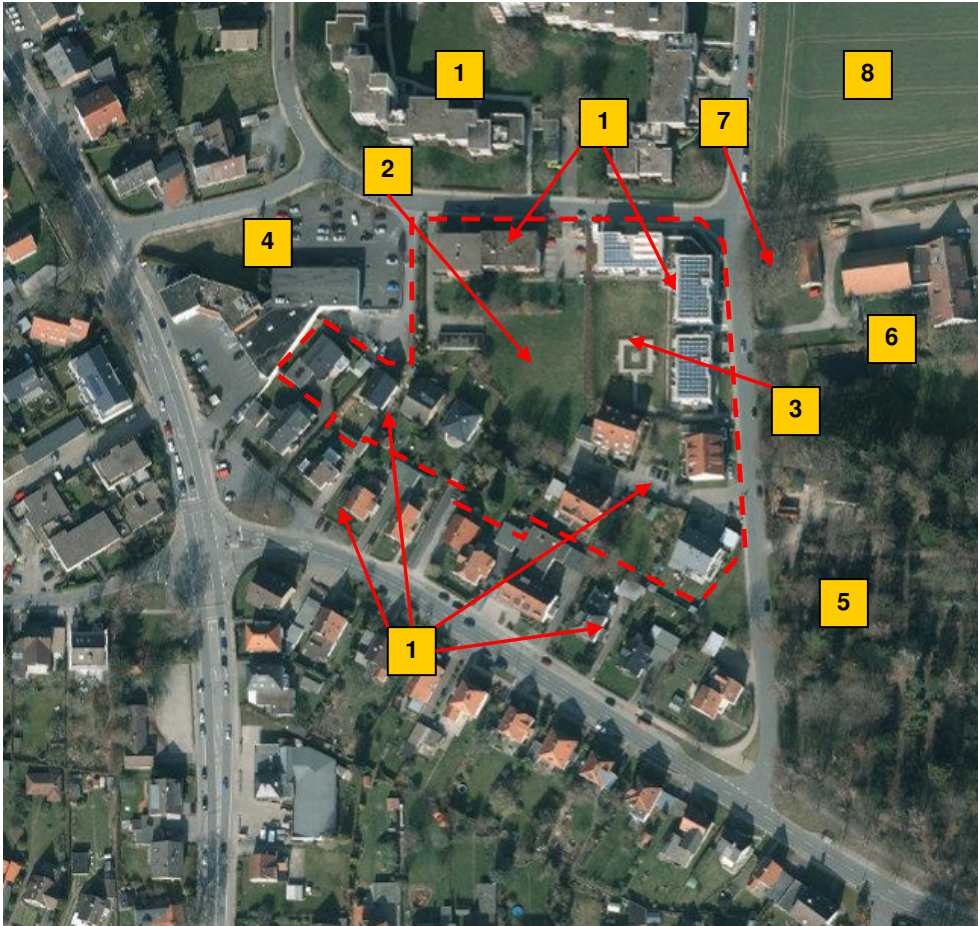


Abb. 4 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie, skizziert) auf Grundlage des Luftbilds.

Legende:

- 1 = Wohngebäude mit Ziergärten
- 2 = Wiese
- 3 = Rasenfläche mit Hecken und Einzelbäumen
- 4 = Lebensmittelmarkt mit Parkplatz
- 5 = Friedhof
- 6 = landwirtschaftliche Hofstelle mit Garten
- 7 = Eichengruppe
- 8 = Acker

Kennziffer 1, 4

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 5 Einfamilienhaus im Plangebiet.



Abb. 6 Mehrfamilienhaus im Nordwesten des Plangebiets.



Abb. 7 Lebensmittelmarkt westlich des Plangebiets.



Abb. 8 Wohnhäuser südlich des Plangebiets.

Kennziffer 1, 4

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 9 Ziergarten im Plangebiet.



Abb. 10 Ziergarten im Plangebiet.



Abb. 11 Friedhof östlich des Plangebiets.

Kennziffer 1, 6

Lebensraumtyp: Stillgewässer



Abb. 12 Stark bewachsener Zierteich in einem Garten innerhalb des Plangebiets.



Abb. 13 Zierteich im Garten der landwirtschaftlichen Hofstelle.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden / Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 14 Wiese im zentralen nördlichen Teil des Plangebiets.



Abb. 15 Wiese im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle.

Kennziffer 7

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 16 Eichengruppe im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle.

Kennziffer 8

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 17 Acker nordöstlich des Plangebiets.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage der Gebäude und Wegeflächen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gärten, Rasen- bzw. Wiesenflächen, Gehölze) dauerhaft beansprucht.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“, Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von krautiger Vegetation, Gehölzen, Ziergärten und einer Wiese	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und Zufahrten	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Geringe zusätzliche Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Stillgewässer

In der Umgebung befinden sich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Stillgewässer
- Äcker

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Fis)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Plangebiet und die weitere Umgebung (1.500 m) kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2016A).

5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Es befindet sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der planungsrelevanten Umgebung (LANUV 2016A).

Naturschutzgebiete

Ca. 200 m nordöstlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet BI-036 „NSG Moorbachtal“. Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu dem Schutzgebiet nicht genannt. In der weiteren Umgebung (750 m) befinden sich keine weiteren Naturschutzgebiete (LANUV 2016A).

Landschaftsschutzgebiete

Im Umfeld des Plangebiets (ca. 270 m) liegt das großflächige Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu dem Schutzgebiet nicht genannt (LANUV 2016A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Etwa 290 m nordöstlich des Plangebiets liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-3917-375, während sich ca. 500 m westlich das gesetzlich geschützte Biotop GB-3917-202 befindet. Ca. 440 m südwestlich des Plangebiets liegt das gesetzlich

geschützte Biotop GB-3917-204. Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen nicht dokumentiert. In der weiteren Umgebung (900 m) befinden sich keine zusätzlichen gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2016A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Etwa 10 m östlich des Plangebiets grenzt die Biotopkatasterfläche BK-3917-014 „Waldstücke in der Theeser Heide“, welche sich auch ca. 230 m westlich des Plangebiets befindet, an. Ca. 210 m nordöstlich des Plangebiets liegt die Biotopkatasterfläche BK-3917-655 „NSG Moorbachtal“. Etwa 420 m südwestlich befindet sich die Biotopkataster Fläche BK-3917-636 „Seitensieke von Schwarz-/Johannisbach“. In der weiteren Umgebung (900 m) liegen keine weiteren Biotopkatasterflächen (LANUV 2016A).

In der Beschreibung der Biotopkatasterflächen werden keine planungsrelevanten Arten genannt werden (LANUV 2016A).

Verbundflächen

Ca. 40 m östlich, 380 m südwestlich sowie im weiteren Umfeld des Plangebiets liegt die Verbundfläche VB-DT-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“. Etwa 140 m östlich des Plangebiets sowie im weiteren Umfeld befindet sich die Verbundfläche VB-DT-3916-004 „Feldgehölze innerhalb der Feldflur des Ravensberger Hügellandes (nördlich Bielefeld)“. In den Informationen zu den Verbundflächen werden keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten genannt (LANUV 2016A).

5.4.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Fis)

Das Plangebiet befindet sich im 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Fis) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2016B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 37 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2016B).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2016b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Stillgewässer

- Äcker
- Gebäude

- Säume und Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	U	P/U	P/U	P/U	P	P/U
Säugetiere									
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+	X		(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X		X	X	WS/(WQ)	X	(X)
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	X			XX	WS/WQ	X	(X)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)	X
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X		X	X	WS/WQ		X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)		(X)	WS/WQ	X	
Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ			X	(WS)/(WQ)	X	X
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G					(WS)/(WQ)		X
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)		(X)	WS/(WQ)	X	XX
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X			X	(WQ)	(X)	XX
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)
Vögel									
Baumpieper	sicher brütend	U	X					(X)	
Eisvogel	sicher brütend	G				(X)			X
Feldlerche	sicher brütend	U-		XX	X			XX	
Feldschwirl	sicher brütend	U	XX	(X)	XX			X	X
Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X	X		X	(X)
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U							X

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			U	U	P/U	P/U	P/U	P	P/U
Vögel									
Habicht	sicher brütend	G	X	(X)		X		(X)	
Kiebitz	sicher brütend	S		XX				X	X
Kleinspecht	sicher brütend	G	X			X		(X)	
Kuckuck	sicher brütend	U-	X			X		(X)	X
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	X			(X)	
Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(X)	X	X	XX	(X)	(X)
Nachtigall	sicher brütend	U	XX		X	X			(X)
Neuntöter	sicher brütend	G-	XX		X			(X)	
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-		X	X	X	XX	X	X
Rebhuhn	sicher brütend	S		XX	XX	X		X	
Saatkrähe	sicher brütend	G	XX	X		XX		X	
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	XX	X	X	X	
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		X			(X)	
Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	X	X		(X)	
Teichrohrsänger	sicher brütend	G							XX
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	X	
Waldkauz	sicher brütend	G	X		(X)	X	X	(X)	
Waldohreule	sicher brütend	U	XX		(X)	X		(X)	
Zwergtaucher	sicher brütend	G							XX

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier

5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 18. Juli 2016 flächendeckend begangen. Im Bereich der zusätzlich geplanten Baufenster wurden die vorhandenen Strukturen (Wiese, Gärten, Gehölze) auf das Vorhandensein möglicher Brutstandorte für planungsrelevante Vogelarten sowie potenzieller Fledermausquartiere untersucht.

In der folgenden Abbildung wird die Lage der geplanten Baufenster dargestellt.

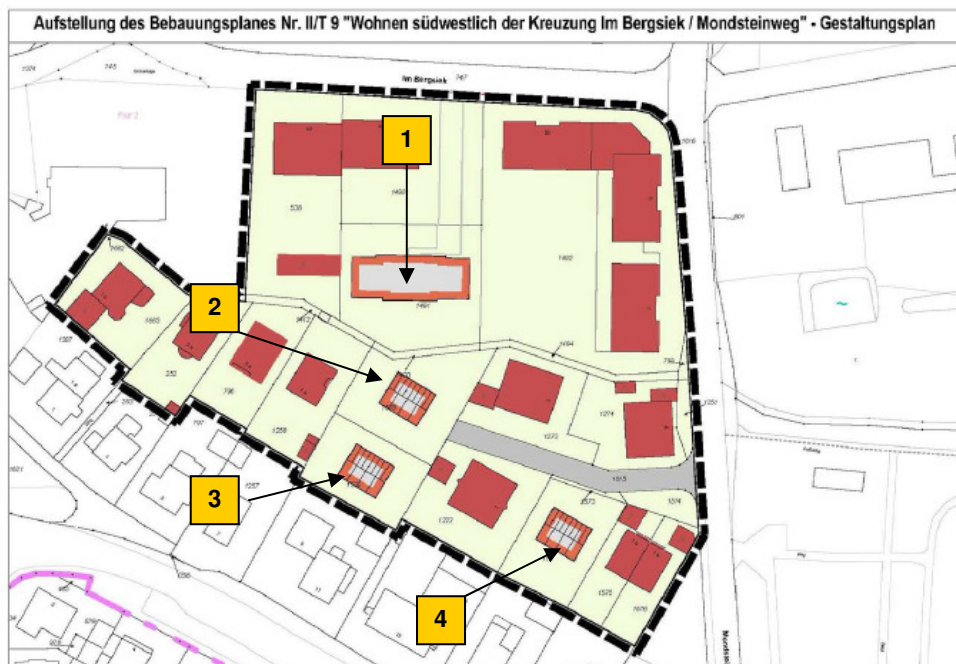


Abb. 18 Lage der zusätzlich geplanten Baufenster mit Nummerierung.

Baufenster 1

Im Bereich dieses geplanten Baufensters befindet sich eine intensiv genutzte Wiese. In den Randbereichen dieser Wiese wachsen vereinzelt Brennnesseln, während angrenzend zu der Wiese Gehölze stocken bzw. Gärten und Grünanlagen vorhanden sind. Die geplante Zufahrt erfolgt über die Straße „Im Bergsiek“ über eine vorhandene versiegelte Fläche. Auf Grund der Kleinflächigkeit der Wiese, der Silhouettenwirkungen der umliegenden Gebäude sowie den vorhandenen Lärmemissionen, ist die Wiese nicht als Brutstandort für störungsempfindliche Offenlandarten geeignet. Die Fläche kann lediglich eine Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie für Fledermäuse übernehmen.



Abb. 19 Blick auf die Wiese aus Richtung Süden.



Abb. 20 Blick auf die Wiese aus Richtung Norden.



Abb. 21 Blick auf die geplante Zufahrt aus Richtung Süden.



Abb. 22 Blick auf die geplante Zufahrt aus Richtung Norden.

Baufenster 2

Auf diesem geplanten Baufenster stockt ein Gehölzbestand aus Kiefer (*Pinus spec.*), Fichte (*Picea spec.*), Walnuss (*Juglans regia*), Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche und Kirsche (*Prunus avium*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Weiterhin befinden sich ein Holzlager und ein Gewächshaus im Bereich des geplanten Baufensters. Horste, Koloniebäume sowie Höhlen wurden an den Gehölzen nicht nachgewiesen. An dem Holzlager wurden keine Nester gefunden. Die Fläche kann lediglich eine Funktion als Brutstandort für störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie als nicht essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse übernehmen.



Abb. 23 Blick auf den Gehölzbestand im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 2.



Abb. 24 Blick auf den Gehölzbestand im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 2 sowie auf das Holzlager.



Abb. 25 Blick auf den Gehölzbestand des geplanten Baufensters Nr. 2 sowie auf das Holzlager.



Abb. 26 Blick auf den Gehölzbestand des geplanten Baufensters Nr. 2 aus Richtung Norden, von der angrenzenden Wiese.

Baufenster 3

Im Bereich dieses geplanten Baufensters befinden sich ein Ziergarten mit einer Rasenfläche, einem kleinen Zierteich und eine im Randbereich des Grundstücks stehende Gartenhütte. Der Zierteich ist stark mit verschiedenen Sumpf- bzw. Wasserpflanzen bewachsen. In den Beeten wachsen Zierstauden und Gehölze wie Rosen (*Rosa spec.*), Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Lebensbaum (*Thuja spec.*), Wacholder (*Juniperus spec.*), Alpenrose (*Rhododendron spec.*) und Walnuss. Der Bereich dieses geplanten Baufensters kann lediglich eine Funktion als Brutstandort für störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungsbereiche übernehmen. Höhlen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden in den Gehölzen nicht nachgewiesen. Der Garten stellt ein potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Die im Randbereich des Grundstückes vorhandene Gartenhütte wurde nicht intensiv auf das Vorhandensein möglicher Fledermausquartiere untersucht, da eine intensive Untersuchung methodisch erst kurz vor einem eventuellen Abbau der Gartenhütte sinnvoll ist. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Gartenhütte keine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen kann.

In dem Gartenteich wurden Grünfrösche nachgewiesen. Hierbei handelte es sich höchstwahrscheinlich um Teichfrösche. Hinweise auf Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches liegen nicht vor (FIS, LINFOS). Ein Vorkommen ist, auf Grund des Fehlens geeigneter Landlebensräume, auch nicht zu erwarten.



Abb. 27 Blick aus Richtung Süden auf den Garten im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 3.



Abb. 28 Blick in nordöstliche Richtung auf den Garten im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 3.



Abb. 29 Blick auf den westlichen Teil des Gartens im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 3.



Abb. 30 Stark bewachsener Zierteich im Garten im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 3.

Baufenster 4

Im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 4 befinden sich ein Ziergarten, eine Gartenhütte sowie im südlichen Randbereich eine mehrstämmige Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 160 cm sowie eine Kirsche (*Prunus avium*) aus mittlerem Baumholz. Der Garten besteht aus einer Rasenfläche mit randlichen Gehölzen und Zierstauden. Hierzu zählen beispielsweise Alpenrose, Hasel (*Corylus avellana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Efeu (*Hedera helix*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Johannisbeere (*Ribes spec.*), Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Lebensbaum, Eibe (*Taxus baccata*), Lavendel (*Lavandula angustifolia*), Kugel-Spitzahorn (*Acer platanoides* ‚Globosum‘), Taglilie (*Emmercallis spec.*), Storchschnabel (*Geranium spec.*), Farne und weitere Zierstauden.

Die im nördlichen Randbereich des geplanten Baufensters vorhandene Gartenhütte wurde nicht intensiv auf das Vorhandensein möglicher Fledermausquartiere untersucht, da eine intensive Untersuchung methodisch erst kurz vor einem Abbau der Gartenhütte sinnvoll ist. Mögliche Quartierstandorte könnten beispielsweise Zwischenräume am Dach darstellen. Die Gartenhütte liegt im Bereich der geplanten Zufahrt und müsste zur Erschließung des neuen Gebäudes abgebaut werden.

Horste, Koloniebäume sowie Höhlen wurden in den Gehölzen nicht nachgewiesen. In der Rotbuche befindet sich ein älterer Meisennistkasten in ca. 1,8 m Höhe. Die Untersuchung mit dem Endoskop ergab, dass dieser zum Untersuchungszeitpunkt nicht von Vögeln oder Fledermäusen besetzt war. An dem Carport des westlichen Nachbargrundstücks befindet sich an der östlichen Wand ein Fledermausflachkasten in ca. 2 m Höhe. Fledermäuse oder deren Spuren wurden in dem Kasten nicht nachgewiesen.

Der Bereich des geplanten Baufensters kann lediglich störungsunempfindlichen Vogelarten der Siedlungsbereiche als Brutstandort dienen. Der Meisennistkasten stellt, neben der Eignung als Brutstandort für Höhlenbrüter, ein potenzielles Fledermausquartier dar, welches jedoch während der Untersuchung zur Wochenstubenzeit unbesetzt war. Der Fledermauskasten wird ebenfalls derzeit nicht von Fledermäusen bewohnt. Eine Beeinträchtigung dieses potenziellen Quartiers ist vorhabensbedingt nicht erforderlich.



Abb. 31 Blick auf den Garten im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 4 aus Richtung Süden.



Abb. 32 Blick auf den Garten im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 4 aus Richtung Norden.



Abb. 33 Blick auf den westlichen Teil des Gartens im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 4.



Abb. 34 Blick auf den östlichen Teil des Gartens im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 4.



Abb. 35 Gartenhütte im Bereich des geplanten Baufensters Nr. 4.



Abb. 36 Rotbuche im Randbereich des geplanten Baufensters Nr. 4.



Abb. 37 Kirsche im Randbereich des geplanten Baufensters Nr. 4.



Abb. 38 Meisennistkasten in der Rotbuche im Randbereich des geplanten Baufensters Nr. 4.

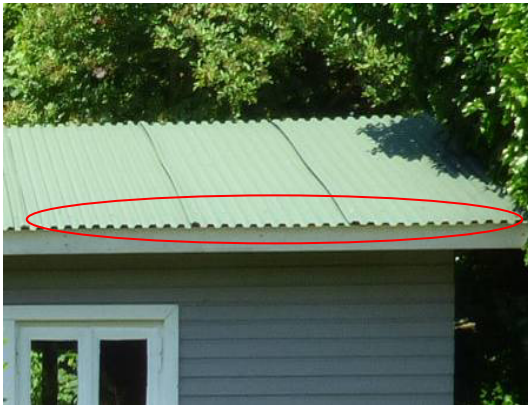


Abb. 39 Dach der Gartenhütte mit ggf. geeigneten Zwischenräumen als Quartierstandort für Fledermäuse (rote Markierung).



Abb. 40 Fledermauskasten an der Carportwand des westlich angrenzenden Grundstücks.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von

Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 12 Fledermausarten und 25 Vogelarten (LANUV 2016B). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten.

Infolge der Habitatsprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 3 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: s. b. = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Bechsteinfleder- maus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht; jagt in 1–5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kro- nenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fleder- mauskästen, selten in Gebäuden. Winterquartier Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Braunes Langohr	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Breitflügelfleder- maus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offe- ner und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Ge- wässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäu- den / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäu- den, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Ggf. potenzielle Quar- tierstandorte im Vorha- bensbereich (Gartenhüt- te, Nistkasten) Potenzielle Jagdhabita- te im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja
Fransenfleder- maus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbe- stand; jagt in reich strukturierten, halboffenen Park- landschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Vieh- ställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Großer Abend- segler	FIS/ A. v	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Große Bartfle- dermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Großes Mausohr	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Ge- bäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleiner Abend- segler	FIS A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laub- wäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Alt- holzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkan- lagen, jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Rauhautfleder- maus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässer- ufern, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochen- stuben fast ausschließlich in NO-Deutschland. Winterquartier Außerhalb von NRW.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Teichfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewäs- sern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Wasserfleder- maus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Ge- wässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflä- chen an stehenden und langsam fließenden Gewäs- sern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Wald- lichtenungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkäs- ten / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbestän- den im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Ggf. potenzielle Quar- tierstandorte im Vorha- bensbereich (Gartenhüt- te, Nistkasten) Potenzielle Jagdhabita- te im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS/ s. b.	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/ s. b.	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	FIS/ s. b.	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Potenzielle Brutstandorte auf Ackerfläche nordöstlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Feldschwirl	FIS/ s. b.	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. Bruthabitat Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ s. b.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Potenzielle Brutstandorte im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle östlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Flussregenpfeifer	FIS/ s. b.	Lebensraum Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. Bruthabitat Vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt, ursprünglich Schotter, Kies- und Sandufer an Flüssen, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Habicht	FIS/ s. b.	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/ s. b.	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Potenzielle Brutstandorte auf Ackerfläche nordöstlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ s. b.	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Potenzielle Brutstandorte im Bereich des Friedhofes östlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Kuckuck	FIS/ s. b.	Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Bruthabitat Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Potenzielle Brutstandorte im Bereich des Friedhofes östlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ s. b.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet, Keine Brutstandorte im Bereich der geplanten Baufenster	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ s. b.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Potenzielle Brutstandorte im Bereich des Friedhofes östlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Nachtigall	FIS/ s. b.	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Potenzielle Brutstandorte im Bereich des Friedhofes östlich des Plan- gebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/ s. b.	Lebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Bruthabitat Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschnalze	FIS/ s. b.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Potenzielle Brutstandorte im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle östlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Rebhuhn	FIS/ s. b.	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Potenzielle Brutstandorte auf Ackerfläche nordöstlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Saatkrähe	FIS/ s. b.	Lebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Brutstandorte im Plangebiet nachgewiesen Potenzielle Brutstandorte im Bereich des Friedhofes östlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Schleiereule	FIS/ s. b.	Lebensraum Kulturfollower in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Potenzielle Brutstandorte im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle östlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/ s. b.	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Sperber	FIS/ s. b.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Potenzielle Brutstandorte im Bereich des Friedhofes östlich des Plangebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Teichrohrsänger	FIS/ s. b.	Lebensraum Eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder Sümpfen. Kommt auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Bruthabitat Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Turmfalke	FIS/ s. b.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschli- cher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürli- chen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Keine potenziellen Brut- standorte im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ s. b.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem gu- ten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbe- stände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höh- len. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Potenzielle Brutstandor- te im Bereich des Fried- hofes östlich des Plan- gebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, LANUV 2016c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Waldohreule	FIS/ s. b.	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Potenzielle Brutstandorte im Bereich des Friedhofes östlich des Plan- gebiets	Keine Störungen Keine Betroffenheit	Nein
Zwergtaucher	FIS/ s. b.	Lebensraum Brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Bruthabitat Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus nutzen überwiegend Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden als Quartierstandort. Die Zwergfledermaus bewohnt zudem Baumquartiere und Nistkästen, während einzelne Männchen der Breitflügelfledermaus neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen und Holzstapel beziehen. Im Randbereich des Baufensters Nr. 3 befindet sich eine Gartenhütte, welche ggf. potenzielle Sommerquartierstandorte für die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus aufweisen könnte. Sollte ein Abbau der Gartenhütte erforderlich werden, ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht vollständig auszuschließen.

Im Randbereich des Baufensters Nr. 4 stockt eine Rotbuche mit einem (alten) Meisennistkasten. Der Kasten wurde während der Wochenstubenzeit mit einem Endoskop untersucht, wobei kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt wurde. Auch in dem Fledermauskasten an dem Carport des westlichen Nachbargrundstückes wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Die Gartenhütte im Bereich dieses Baufensters könnte potenzielle Sommerquartierstandorte für die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus aufweisen (z. B. Zwischenräume am Dach). Zur Erschließung des neuen Gebäudes müsste die Gartenhütte abgebaut werden, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen ist.

Da nur ein geringfügiger Verlust von potenziellen Fledermausquartieren zu erwarten ist und sich im Plangebiet sowie dessen Umfeld ausreichend Gebäude befinden, welche eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen könnten, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbau der Gartenhütten und die ggf. erforderliche Inanspruchnahme der Rotbu-

che während der Überwinterungsphase der Breitflügel- und Zwergfledermaus (November bis Anfang März) durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollten die Gartenhütten einer intensiven Untersuchung auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren unterzogen werden. Des Weiteren sollte der Meisennistkasten auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“. Das wesentliche Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans besteht darin, durch die Neuausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zum Zwecke einer Nachverdichtung des Plangebiets der Wohnungsnachfrage in Bielefeld Rechnung zu tragen. Die Festsetzungen für die geplante Wohnbebauung sollen sich an der umliegenden Wohnbestandsbebauung orientieren. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen für die übrigen Flächen im Geltungsbereich an die tatsächlichen derzeitigen Nutzungen sowie überbaubaren Grundstücksflächen angepasst werden (HEMPEL & TACKE 2016A).

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die angrenzenden öffentlichen Straßen (Im Bergsiek, Mondsteinweg, Theesener Straße). Die innere Erschließung der neuen Wohnbebauung auf dem Flurstück 1491, Flur 2 der Gemarkung Theesen im WR 1 erfolgt über eine private Grundstückszufahrt, die durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert ist. Die Erschließung der perspektivischen Nachverdichtung im südlichen Plangebiet soll über die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Stichstraße des Mondsteinweges erfolgen, während die Erschließung der rückwärtig gelegenen Bestandsbebauung im westlichen Teilbereich über die Theesener Straße erfolgt (HEMPEL & TACKE 2016A).

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Theesener Straße, östlich der Jöllenbeker Straße, südlich der Straße „Im Bergsiek“ und westlich des Mondsteinweges in Bielefeld-Theesen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig über-

baute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ T9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ für die Breitflügel- und Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbau der Gartenhütten und die ggf. erforderliche Inanspruchnahme der Rotbuche während der Überwinterungsphase der Breitflügel- und Zwergfledermaus (November bis Anfang März) durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollten die Gartenhütten einer intensiven Untersuchung auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren unterzogen werden. Des Weiteren sollte der Meisennistkasten auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ T9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ T9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/ T9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juli 2016



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2016A): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ – Allgemeine Ziele und Zwecke- Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2016B): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/T 9 „Wohnen südwestlich der Kreuzung Im Bergsiek / Mondsteinweg“ – Bestandsplan - Nutzungsplan, Gestaltungsplan – Vorentwurfsfassung – Angabe der Rechtsgrundlagen – Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärungen - Vorentwurfsfassung. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2016A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 20.07.2016, 13:00 MEZ.

LANUV (2016B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171>
Zugriff: 20.07.2016, 13:45 MEZ.

LANUV (2016C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 21.07.2016, 11:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

Literaturverzeichnis

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.